

MEDIEN- UND MARKETINGREGLEMENT

FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015

DEFINITIONEN

„**Ausrichtender Mitgliedsverband**“ bezeichnet den neuseeländischen Fussballverband, der von der FIFA mit der Organisation, Ausrichtung und Durchführung des Wettbewerbs beauftragt worden ist. Als solcher ist er automatisch für die Endrunde qualifiziert und einer der 24 teilnehmenden Mitgliedsverbände.

„**Ausrüstung**“ sind alle Kleidungsstücke und Ausrüstungsteile, die in Anhang A des Ausrüstungsreglements aufgeführt sind, inkl. Teile der Spielausrüstung, besondere Ausrüstungsteile und andere Ausrüstungsteile.

„**Ausrüstungsreglement**“ meint das vom FIFA-Exekutivkomitee am 1. April 2010 verabschiedete FIFA-Ausrüstungsreglement einschliesslich sämtlicher möglicher Änderungen.

„**Besondere Ausrüstung**“ sind Ausrüstungsteile, die nicht zur Spielausrüstung gehören.

„**Bordrechte**“ bezeichnen i) alle Rechte, über eine beliebige Medienplattform Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder in Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern (oder Teilen davon) live oder anderweitig im Rahmen eines Bordunterhaltungsprogramms in einem beliebigen Flugzeug auszustrahlen oder vorzuführen sowie ii) alle Rechte, alle gewerblichen Möglichkeiten (einschliesslich Sendesponsoring und Werbezeit) auszuschöpfen, die sich aus der Ausstrahlung und der Vorführung ergeben.

„**Digitales Medium**“ ist eine beliebige Medien- oder Kommunikationsplattform, die in beliebiger Form digitale Inhalte oder Interaktivität nutzt oder ermöglicht (ob bereits bekannt oder künftig entworfen, entwickelt oder erfunden), öffentlich oder nur für eine geschlossene Benutzergruppe zugänglich ist und für persönliche oder geschäftliche Zwecke genutzt wird, einschliesslich sämtlicher Medien und Plattformen, die das Internet, Computer, Mobilfunk und/oder andere digitale Technologie, Plattformen oder Netzwerke zur Verbreitung, Anzeige, Kommunikation oder für andere Funktionen nutzen, wie soziale Medienplattformen wie Facebook, Twitter, Google+, YouTube, flickr etc. oder Blogs, Websites, Apps oder ähnliche Medientools

„**Digitales TMV-Medium**“ bezeichnet ein digitales Medium, das durch einen teilnehmenden Mitgliedsverband oder in seinem Namen betrieben wird.

„**Feste Medienrechte**“ umfassen alle Rechte, Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial (einschliesslich des Erstsignals (d. h. das fortlaufende internationale Fernsehsignal), Multifeeds, zusätzliche Signale, autonome Berichterstattung, Archivmaterial, Audiosignal und Kommentar) von und/oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern (oder Teilen davon) durch magnetische, elektronische oder digitale Aufzeichnungsgeräte (u. a. DVD, VHS oder CD-Rom) vorzuführen, zu nutzen und/oder zu vertreiben.

„**FIFA-Archiv**“ bezeichnet das FIFA-Archiv mit allen bewegten und unbewegten Bildern früherer FIFA-Wettbewerbe (einschliesslich der Vorrunden) und anderer Veranstaltungen, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung organisiert wurden. Das FIFA-Archiv wird von FIFA Films betrieben.

„**FIFA Films**“ bezeichnet die Abteilung der FIFA-Division TV, die (zusammen mit dem von der FIFA beauftragten Host Broadcaster) FIFA-TV-Filmcrews damit beauftragt, für die Wettbewerbsdauer in jedem Wettbewerbsstadion, auf den offiziellen Trainingsanlagen und in den Teamhotels zu verschiedensten Zwecken für die FIFA und ihre Lizenznehmer von Medienrechten bewegte und unbewegte Bilder zusammenzutragen.

„**FIFA-Offizielle**“ bezeichnen i) FIFA-Mitarbeiter und weitere FIFA-Offizielle oder akkreditierte Auftragnehmer der FIFA, ii) LOC-Mitarbeiter und weitere LOC-Offizielle, iii) alle aufgegebenen Spielloffiziellen, einschliesslich Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, vierte Offizielle, fünfte Offizielle und zusätzliche Schiedsrichterassistenten, und iv) alle anderen Personen, die Mitglied der FIFA- oder der LOC-Delegation sind.

„**FIFA-Partner**“ bezeichnet ein Unternehmen/eine Organisation, dem/der die FIFA in Bezug auf die FIFA, die FIFA-Tätigkeit und die Fussballwettbewerbe, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung veranstaltet werden, einschliesslich des Wettbewerbs, das umfangreichste Paket weltweiter Werbe-, PR- und Marketingrechte gewährt. Die FIFA-Partner haben Anrecht auf die engste verfügbare gewerbliche Anbindung an die FIFA und die Fussballwettbewerbe, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung veranstaltet werden.

„**Geschäftspartner**“ sind Unternehmen/Organisationen, denen die FIFA oder ein Bevollmächtigter der FIFA Sponsoringrechte im Zusammenhang mit dem Wettbewerb gewährt, namentlich FIFA-Partner, Nationale Förderer und Markenlizenznehmer. Nicht eingeschlossen sind Lizenznehmer von Medienrechten.

„**Kartenvereinbarung**“ bezeichnet die Vereinbarung, die von der FIFA für jeden teilnehmenden Mitgliedsverband herausgegeben wird und i) die Zuteilung der Eintrittskarten an die teilnehmenden Mitgliedsverbände für den Wettbewerb sowie ii) die Bedingungen regelt, die die teilnehmenden Mitgliedsverbände und die TMV-Gäste hinsichtlich der Verwendung und der Vergabe von Frei- und Kaufkarten einhalten müssen, die die teilnehmenden Mitgliedsverbände von der FIFA für den Wettbewerb zugeteilt bekommen.

„**Konföderation**“ bezeichnet einen Kontinentalverband, der von der FIFA anerkannt ist. Es sind dies die AFC, CAF, CONCACAF, CONMEBOL, UEFA und die OFC.

„**Kontrollierter Bereich**“ bezeichnet folgende Bereiche:

- i) alle Wettbewerbsstadion,
- ii) alle offiziellen Trainingsanlagen,
- iii) alle Team- und FIFA-Hotels,
- iv) alle offiziellen FIFA/LOC-Medienkonferenzen/-Interviews,
- v) Orte, an denen zusätzliche offizielle Veranstaltungen wie FIFA-Bankette etc. stattfinden,
- vi) internationales Fernsehzentrum oder internationales Fernseh-Koordinationszentrum (je nach Grösse gemäss Information der FIFA vor dem Wettbewerb),
- vii) Akkreditierungszentren,
- viii) sämtliche Bereiche, die nur mit einer offiziellen Wettbewerbsakkreditierung zugänglich sind (u. a. Umkleidekabinen der Teams, Tribünen, gemischte Zone, Interview-Räume, Medien- und Fernsehzentren und VIP-Bereiche), sowie die Orte aller offiziellen FIFA- oder LOC-Veranstaltungen, -Medienkonferenzen und -Medienveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb.

„**LOC**“ bezeichnet das Organisationskomitee für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015.

„**Marketingrechte**“ bezeichnen für alle Medien alle Werbe- und PR-Rechte, Abtretungs- und Anbindungsrechte, Geschenk- und Preisrechte, Marketingrechte, Merchandising- und Lizenzierungsrechte, Konzessions-, Sponsoring- und Hospitality-Rechte, Reise- und Tourismusrechte, Ticketing-, Beherbergungs- und Publikationsrechte, Wett-/Spielrechte, Wiederverkaufsrechte, Musikrechte und alle anderen Rechte

und/oder damit verbundenen gewerblichen Möglichkeiten in Bezug auf den Wettbewerb, sofern diese Rechte keine Medienrechte sind.

„**Medienrechte**“ bedeutet das Recht auf weltweite Berichterstattung, Aufzeichnung, Übermittlung und anderweitige Nutzung von unbewegten und bewegten Bildern, Audiomaterial, audiovisuellem Material, Text- und Datenmaterial in einer beliebigen, bereits bestehenden oder zukünftigen Form sowie von jedem Aspekt oder Element des Wettbewerbs innerhalb des Spielorts, sei es live und/oder zeitverzögert, in einem beliebigen, bereits bekannten (einschliesslich Nachfolgetechnologien) oder noch zu entwickelnden Medium. Das Recht auf Übertragung und/oder Übermittlung des audiovisuellen Erstsignals (oder eines zusätzlichen Signals) und das Recht auf Übertragung von Radiokommentaren eines beliebigen Wettbewerbsspiels gehören ebenfalls zu den Medienrechten. Medienrechte schliessen ebenfalls das Recht ein, den offiziellen Film des Wettbewerbs und/oder ähnliche audiovisuelle Produkte und Programme aufzuzeichnen, zu produzieren und zu nutzen. Ebenfalls eingeschlossen sind die festen Medienrechte, die öffentlichen Vorführrechte und die Bordrechte.

„**Mitgliedsverband**“ bezeichnet einen nationalen Fussballverband, der der FIFA angehört, egal, ob dessen Verbandsmannschaft am Wettbewerb teilnimmt oder nicht.

„**Mobilgerät**“ meint ein drahtloses, bereits bestehendes oder noch zu entwickelndes Gerät, das i) für den mobilen Betrieb konzipiert ist oder angepasst wird, ii) Audiomaterial und/oder Fotos oder bewegte Bilder und/oder audiovisuelles Material verständlich empfangen kann und iii) entweder tragbar oder in einem Fahrzeug eingebaut ist, aber über keinen TV-Empfang verfügt, ob tragbar oder in einem Fahrzeug eingebaut, das keine Telefon- oder andere fest eingebaute Zweiweg-Kommunikationseinrichtung aufweist.

„**Nachbildung des Pokals**“ bezeichnet eine relativ täuschend ähnliche Kopie des Pokals.

„**Nationaler Förderer**“ ist ein Unternehmen/eine Organisation, dem/der für einen einzelnen Fussballwettbewerb, der von der FIFA oder unter ihrer Leitung veranstaltet wird, ein Paket an Werbe-, PR- und Marketingrechten gewährt wird, die allein im Land des Ausrichters des betreffenden Wettbewerbs ausgeübt werden dürfen.

„**Öffentliche Vorführrechte**“ bezeichnen i) alle Rechte, über ein beliebiges Medium Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder in Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern (oder Teilen davon) zu übertragen, damit diese einem Publikum in Kinos, Bars, Restaurants, Stadien, Büros, auf Bauplätzen, Bohrinseln, Schiffen, in Bussen, Zügen, auf militärischen Anlagen, an Schulen, in Krankenhäusern oder an anderen öffentlichen Plätzen gezeigt und vorgeführt werden können, ii) alle Rechte, eine Veranstaltung, bei der ein Publikum eine solche Vorführung sehen und/oder hören kann (ungeachtet, ob eine solche Veranstaltung öffentlich zugänglich ist), zu organisieren und durchzuführen, und iii) alle Rechte, alle gewerblichen Möglichkeiten (einschliesslich Eintrittsgebühren, Sponsoring, Merchandising, Sendesponsoring und Lieferungen), die sich aus solchen Veranstaltungen, Übertragungen oder Vorführungen ergeben, auszuschöpfen. Öffentliche Vorführrechte schliessen Bordrechte aus.

„**Offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltung**“ bezeichnet eine Medienaktivität wie Medienkonferenz/Interview, die in einem Wettbewerbsstadion oder auf einer offiziellen Trainingsanlage durchgeführt wird (unabhängig davon, wer diese Medienkonferenz oder Interviews organisiert), sowie jede Medienkonferenz oder jedes Interview, die/das durch die FIFA oder das LOC organisiert und/oder betreut wird (unabhängig davon, wo diese Medienveranstaltung stattfindet).

„**Offizielle Trainingsanlage**“ bezeichnet einen Trainingsplatz, der einem teilnehmenden Mitgliedsverband von der FIFA und/oder vom LOC zu Trainingszwecken zur Verfügung gestellt wird (einschliesslich der gesamten Infrastruktur innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Trainingsplatzes). Nicht dazu gehören die Wettbewerbsstadien.

„**Pokal**“ bezeichnet das Original des Pokals, das die FIFA dem Gewinner der FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015 verleiht (Bild siehe Anhang, Verwendung ausschliesslich zu Informationszwecken).

„**Schiffsrechte**“ bezeichnen i) alle Rechte, über eine beliebige Medienplattform Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder in Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern live oder anderweitig im Rahmen eines Unterhaltungsprogramms auf einem beliebigen Schiff in internationalen Gewässern, namentlich in offenen Ozeanen, Meeren und Gewässern der Welt, die a) ausserhalb der territorialen Gewässer einer Nation, b) ausserhalb einer nationalen Gerichtsbarkeit liegen und ci) gemäss internationalem Seerecht als solche gelten, auszustrahlen oder vorzuführen sowie ii) alle Rechte, alle gewerblichen Möglichkeiten (einschliesslich Sendesponsoring und Werbezeit), die sich aus der Ausstrahlung und der Vorführung ergeben, auszuschöpfen.

„**Spielausrüstung**“ bezeichnet kollektiv alle Teile/Stücke (Hemden, Hosen und Stutzen), die von den Spielern und Auswechselspielern der TMV-Teams bei einem Wettbewerbsspiel getragen werden.

„**Spieltag**“ bezeichnet einen beliebigen Kalendertag während des Wettbewerbs, an dem ein Wettbewerbsspiel angesetzt ist.

„**Teamdelegation**“: alle Teamdelegationsmitglieder eines teilnehmenden Mitgliedsverbands.

„**Teamdelegationsmitglied**“ bezeichnet alle Spielerinnen, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste eines teilnehmenden Mitgliedsverbands.

„**Teamhotel**“ bezeichnet ein offizielles Hotel (einschliesslich der Hotelanlage), wie das Teamhauptquartier, die Teamhotels an den Spielorten und alle sonstigen FIFA-Hotels, in dem ein TMV-Team während des Wettbewerbs untergebracht ist.

„**Teilnehmender Mitgliedsverband**“ („**TMV**“) bezeichnet die 16 Mitgliedsverbände, deren Verbandsmannschaften sich als TMV-Teams für den Wettbewerb qualifiziert haben.

„**TMV-Gäste**“ umfassen alle Vertreter, Mitarbeitenden, Familienangehörigen, Unternehmen, TMV-Geschäftspartner und anderen TMV-Vertragspartner, Privatgäste und andere Personen oder Organisationen, denen ein teilnehmender Mitgliedsverband für den Wettbewerb Karten zuteilt.

„**TMV-Geschäftspartner**“ sind alle gewerblichen Partner der teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich angeschlossener Unternehmen, Lizenznehmer, Agenten, Sponsoren, Marketingpartner, Medienpartner und anderer gewerblicher Partner, die vom betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverband oder seinem Bevollmächtigten direkt oder indirekt bezeichnet wurden.

„**TMV-Marken**“ umfassen alle Symbole, Embleme, Logos, Marken oder Bezeichnungen, die die teilnehmenden Mitgliedsverbände besitzen, einschliesslich aller Entsprechungen in anderen Sprachen und aller eingetragenen und eintragbaren Abwandlungen.

„**TMV-Medienveranstaltung**“ bezeichnet eine Medienaktivität wie Medienkonferenz/Interview, die durch einen teilnehmenden Mitgliedsverband selbst oder in seinem Namen durchgeführt wird und nicht als offizielle FIFA-/LOC-Medienveranstaltung gilt.

„**TMV-Team**“ bezeichnet ein Team, das einen teilnehmenden Mitgliedsverband beim Wettbewerb vertritt.

„**Trittbrettaktionen**“: Versuch eines Unternehmens/einer Organisation, eine unzulässige gewerbliche Anbindung an den Wettbewerb herzustellen oder den Goodwill und die Publizität der FIFA U-20-Weltmeisterschaft Türkei 2013 oder der FIFA auf eine von der FIFA nicht erlaubte Weise auszunutzen.

„**Vorrunde**“ bezeichnet die kontinentale Qualifikation sowie die interkontinentale Qualifikation (d. h. die Entscheidungsspiele zwischen den Mitgliedsverbänden, die an der Vorrunde der einzelnen Konföderationen teilnehmen, sofern gegeben) der FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015 mit den Verbandsmannschaften der Mitgliedsverbände, die sich für die Vorrunde angemeldet haben. Nach Abschluss der Vorrunde sind die Verbandsmannschaften entweder ausgeschieden oder für den Wettbewerb qualifiziert. Gemäss Art. 2 des Wettbewerbsreglements sind für die Ausrichtung der Vorrunde die Konföderationen verantwortlich.

„**Wettbewerb**“ bezeichnet die Endrunde der FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015, die unter der Leitung der FIFA veranstaltet wird.

„**Wettbewerbsdauer**“ meint den Zeitraum, beginnend fünf Tage vor dem ersten Wettbewerbsspiel der einzelnen TMV-Teams bis sieben Tage nach dem letzten Wettbewerbsspiel.

„**Wettbewerbsgebiet**“ bezeichnet Neuseeland.

„**Wettbewerbsmarken**“ umfassen die folgenden Marken (in allen Sprachen):

- die Wortmarke „FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015 “ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen) und jegliche eingetragene oder eintragbare Abwandlung davon,
- die Wortmarke „Weltmeisterschaft“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen),
- das offizielle Emblem der FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015, das von der FIFA nach Inkraftsetzung dieses Reglements entworfen und veröffentlicht wird,
- das offizielle Maskottchen der FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015 und der Name des offiziellen Maskottchens (sofern gegeben), das von der FIFA nach Inkraftsetzung dieses Reglements entworfen und veröffentlicht wird,
- die Trophäe, die im Anhang ausschliesslich zu Informationszwecken aufgeführt ist,
- das offizielle Poster der FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015 (sofern gegeben), das von der FIFA nach Inkraftsetzung dieses Reglements entworfen und veröffentlicht wird,
- der Wettbewerbsname (gemäss nachfolgender Definition).

„**Wettbewerbsname**“ umfasst den folgenden offiziellen Namen des Wettbewerbs:

- die Wortmarke „FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen),

„**Wettbewerbsreglement**“ bezeichnet das von der FIFA herausgegebene, verbindliche Reglement für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015, das die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Mitgliedsverbände regelt, die am Wettbewerb oder der Vorrunde teilnehmen.

„**Wettbewerbspiele**“ umfassen alle 52 Fussballspiele des Wettbewerbs.

„**Wettbewerbsstadion**“ bezeichnet ein beliebiges Stadion, in dem Wettbewerbspiele ausgetragen werden, einschliesslich sämtlicher Bereiche innerhalb des äusseren Sicherheitsrings des betreffenden Stadions.

„**Zusammengesetztes Logo**“ bedeutet ein aus dem offiziellen Emblem des Wettbewerbs und dem Emblem eines teilnehmenden Mitgliedsverbands zusammengesetztes Logo.

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

EIGENTUM UND SCHUTZ DER RECHTE

1. Einleitung

- 1.1 Eigentum der Rechte: Gemäss Wettbewerbsreglement akzeptieren die TMV mit Einreichen des ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars für den Wettbewerb beim FIFA-Generalsekretariat, dass sämtliche existierenden oder zukünftigen Medienrechte, Marketingrechte, Immaterialgüterrechte und jegliche anderen gewerblichen oder sonstigen Rechte und Möglichkeiten (einschliesslich jeglichen Anspruchs an dem und Anspruchs auf den Wettbewerb oder Teile davon) betreffend den Wettbewerb, einschliesslich aller Wettbewerbsspiele und zusätzlicher Veranstaltungen im Rahmen des Wettbewerbs, exklusiv und ausschliesslich Eigentum und in der weltweiten Verfügungsmacht der FIFA sind, dies in deren Eigenschaft als Gründerin des Wettbewerbs und als Weltfussballverband sowie auf Grundlage ihrer organisatorischen, logistischen und finanziellen Beiträge, Rolle und Verantwortung.
- 1.2 Mitwirkung der TMV: Grundsätzlich sind alle TMV verpflichtet, in Bezug auf die Teilnahme ihrer Verbandsmannschaft am Wettbewerb diese Richtlinien strikte einzuhalten. Die TMV sorgen dafür, dass das Reglement von ihren Teamdelegationsmitgliedern, TMV-Geschäftspartnern und anderen TMV-Vertragspartnern ebenfalls eingehalten wird. Zu diesem Zweck unterrichten sie ihre TMV-Geschäftspartner und anderen TMV-Vertragspartner umgehend vom Inhalt dieses Reglements und verpflichten diese zu dessen vollumfänglicher Einhaltung.

Die TMV verpflichten sich, die FIFA, das LOC und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den TMV, seine Teamdelegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

- 1.3 Grundsatz: **Ohne Erlaubnis der FIFA und vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Reglement ist es Dritten verboten, sich auf irgendeine Art mit dem Wettbewerb und/oder der FIFA in Verbindung zu bringen oder direkt oder indirekt den Goodwill des Wettbewerbs, der FIFA oder der Vorrunde auszunutzen, falls eine Konföderation diese Vorrunde nicht im Rahmen einer Kontinentalmeisterschaft austrägt, sondern zur Ermittlung der Teilnehmer dieser Konföderation am Wettbewerb einen separaten Wettbewerb durchführt.**

Die TMV sind verpflichtet, der FIFA jeden Verstoss gegen dieses Reglement, von dem sie Kenntnis erlangen, umgehend schriftlich zu melden.

- 1.4 Abtretung von Rechten: Erhält eine Konföderation oder ein TMV kraft lokalen oder nationalen Gesetzen oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, einem Wettbewerbsspiel oder einer zusätzlichen Veranstaltung, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung im Rahmen des Wettbewerbs organisiert wird, (sei es durch die Veranstaltung oder Organisation (im Fall des ausrichtenden Mitgliedsverbands) eines Wettbewerbsspiels, die Teilnahme an einem solchen oder auf andere Weise) Eigentum oder Verfügungsmacht über Rechte, verpflichtet sich die betreffende Konföderation, der ausrichtende Mitgliedsverband oder der betreffende TMV vorbehaltlos, diese Rechte der FIFA unentgeltlich und dauerhaft zur unbeschränkten Nutzung abzutreten, und verzichtet darauf, solche Rechte selbst auszuüben und/oder zu nutzen oder einer Drittpartei ein entsprechendes Nutzungsrecht zu gewähren.

- 1.5 TMV-Marken: Im Sinne einer einfacheren Durchsetzung dieses Reglements gewähren die TMV der FIFA vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen hiermit dauerhaft und unentgeltlich das Recht, all ihre TMV-Marken und anderen visuellen Kennzeichen der Spielausrüstung und Uniformen in Zusammenhang mit ihrer Teilnahme am Wettbewerb zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren.

Das Recht der FIFA, solche TMV-Marken und visuellen Kennzeichen der Spielausrüstung und Uniformen zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist exklusiv in Bezug auf das Filmen, die Aufzeichnung und Übertragung der Wettbewerbsspiele in jeglichem Medium.

Das Recht der FIFA, solche TMV-Marken und visuellen Kennzeichen der Spielausrüstung und Uniformen zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist nicht exklusiv in Bezug auf alle anderen Verwendungszwecke (z. B. zu Werbezwecken für den Wettbewerb oder zur Verwendung in elektronischen Erzeugnissen oder Drucksachen, Videospiele, medienbezogenen Produkten und Diensten, auf Waren, Philatelie- und Numismatikprodukten).

Die FIFA nimmt an der offiziellen, von den jeweiligen TMV bestimmten Version der TMV-Marken keine Änderungen vor und verzichtet auf die Verwendung von TMV-Marken, die

- i) den Eindruck erweckt, dass ein TMV ein Produkt oder eine Marke eines Unternehmens, einschliesslich der Geschäftspartner, unterstützt,
- ii) täuschend oder irreführend ist,
- iii) dem guten Namen, dem Goodwill, dem Ruf, der politischen oder religiösen Unabhängigkeit und dem Ansehen des TMV schadet,
- iv) die Besitzrechte der TMV an den TMV-Marken gefährdet oder beschneidet.

Abgesehen von der Nutzung der TMV-Marken durch die FIFA zu ausschliesslich redaktionellen Zwecken

- i) darf die FIFA die TMV-Marken nicht alleine verwenden, sondern muss TMV-Marken stets mit den Marken/Logos von mindestens drei anderen TMV-Marken oder einer Wettbewerbsmarke verwenden,
- ii) muss die FIFA sicherstellen, dass in Merchandising- oder Werbematerial keine einzelne TMV-Marke hervorsteht.

- 1.6 Mitwirkung und Einverständnis der Teamdelegation: Zwecks Durchsetzung dieses Reglements verpflichten sich die TMV, i) dafür zu sorgen, dass sämtliche Teamdelegationsmitglieder an Foto- und Videoaufnahmen der FIFA teilnehmen (all diese Fotos und Bilder werden von der FIFA gemäss diesem Absatz verwendet oder zu ihrer Nutzung unterlizenziert) und ii) von sämtlichen Teamdelegationsmitgliedern eine schriftliche Erklärung einzuholen, in der diese der FIFA dauerhaft und unentgeltlich das Recht gewähren, Aufzeichnungen, Namen und Bilder von ihnen (einschliesslich unbewegter und bewegter Bilder), die in Zusammenhang mit der Teilnahme ihrer Teamdelegationsmitglieder an beiden Phasen des Wettbewerbs (u. a. Fotos der Teamdelegationsmitglieder zum Zweck der Akkreditierung) erscheinen oder entstehen, zu verwenden oder deren Nutzung zu unterlizenzieren. Durch die Nutzung der Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder (einschliesslich unbewegter und bewegter Bilder) der Teamdelegationsmitglieder darf die FIFA nicht den Eindruck erwecken, ein TMV und/oder ein Teamdelegationsmitglied unterstütze Produkte oder Marken eines gewerblichen Unternehmens, einschliesslich der Geschäftspartner.

Das Recht der FIFA, solche Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist exklusiv in Bezug auf das Filmen, die Aufzeichnung und Übertragung der Wettbewerbsspiele oder eines offiziellen Medienprodukts im Zusammenhang mit dem Wettbewerb oder der FIFA (offizieller FIFA-Film etc.) in sämtlichen Medien.

Das Recht der FIFA, solche Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist nicht exklusiv in Bezug auf alle anderen Verwendungszwecke, sei es zu Werbezwecken für den Wettbewerb, zur redaktionellen Verwendung in irgendeinem Medium ungeachtet der Übermittlungsform (u. a. elektronische Erzeugnisse, Drucksachen, Fernsehsignale, Breitband- und Mobilfunksignale, Präsentation auf Grossleinwänden und herunterladbare Bilder), für Videospiele, medienbezogene Produkte und Dienste, Waren, Philatelie- und Numismatikprodukte oder zur Bewerbung von medienbezogenen Produkten und Programmen. Durch die Nutzung dieses Rechts darf die FIFA nicht den Eindruck erwecken, ein Teamdelegationsmitglied unterstütze Produkte oder Marken eines gewerblichen Unternehmens, einschliesslich der Geschäftspartner.

- 1.7 Medienkooperation: Jeder TMV muss dabei helfen und sicherstellen, dass alle Teamdelegationsmitglieder die FIFA, die von der FIFA beauftragten Redakteure von FIFA.com und die akkreditierten Medienvertreter bei deren Medienveranstaltungen während der Wettbewerbsdauer nach bestem Gewissen unterstützen.
- 1.8 Weitere FIFA U-20-Weltmeisterschaften: Die FIFA kann das Reglement hinsichtlich der Nutzung der Medien- und Marketingrechte für alle künftigen FIFA U-20-Weltmeisterschaften jederzeit ändern, um die Vermarktung künftiger FIFA U-20-Weltmeisterschaften zu begünstigen. Die Mitgliedsverbände stellen bei sämtlichen Verträgen mit TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern sicher, dass die Medien- und Marketingrechte für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft gemäss den massgebenden künftigen Ausgaben des Reglements nutzbar sind.

2. Wettbewerbsmarken

- 2.1 Eigentum an den Wettbewerbsmarken: Alle Wettbewerbsmarken sind allein Eigentum der FIFA. Sie alleine hat das Recht, Marken, Logos und Symbole für den und/oder in Zusammenhang mit dem Wettbewerb (einschliesslich aller Wettbewerbsphasen) zu entwickeln.
- 2.2 Keine Entwicklung von Konkurrenzmarken: i) Zur Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbilds des Wettbewerbs und ii) zur Vermeidung und/oder zur Unterbindung jeglicher wettbewerbsbezogener Trittbrettaktionen durch TMV-Geschäftspartner oder Drittparteien müssen alle TMV sicherstellen, dass weder sie noch einer ihrer TMV-Geschäftspartner oder anderen TMV-Vertragspartner Marken, Logos oder Symbole entwickelt, verwendet, registriert, übernimmt oder entwirft, die sich auf den Wettbewerb oder eine beliebige Wettbewerbsphase beziehen oder nach vernünftiger Auffassung der FIFA den Wettbewerbsmarken zum Verwechseln ähnlich sind, diese täuschend echt oder in abgewandelter Form wiedergeben oder mit ihnen in unlauterem Wettbewerb stehen.

Die TMV verpflichten sich, ihre TMV-Geschäftspartner und anderen TMV-Vertragspartner, insbesondere die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung eines Namens, Logos, Warenzeichens, Begriffs, Markennamens, Symbols, einer Dienstleistungsmarke oder einer anderen registrierten oder nicht registrierten Marke oder Bezeichnung zu unterlassen, die von der Öffentlichkeit mit der FIFA, einer beliebigen Wettbewerbsphase oder dem LOC in Verbindung gebracht werden kann, einschliesslich der Bezeichnungen „World Cup“, „Mundial“, „FIFA“, „Coupe du Monde“, „Copa do Mundo“, „Copa del Mundo“, „WM“, „Weltmeisterschaft“ oder eines ähnlichen Begriffs in jeglicher Sprache, der nach vernünftiger Auffassung der FIFA mit dem Wettbewerb oder einer beliebigen Wettbewerbsphase gleichgesetzt werden kann. Ebenso unterlassen sie die Entwicklung,

Nutzung oder Registrierung jeglicher Daten in Verbindung mit dem Namen des Landes des Ausrichters, eines Stadions oder Spielorts des Wettbewerbs oder eines ähnlichen Begriffs oder einer Abwandlung solcher Begriffe oder Daten in jeglicher Sprache.

- 2.3 Keine Anfechtung der Wettbewerbsmarken: Die TMV verpflichten sich, ihre TMV-Geschäftspartner und anderen TMV-Vertragspartner, keinen Widerspruch gegen Anträge auf Eintragung und Anerkennung von Warenzeichen bzw. Urheberrechten seitens der FIFA, der Geschäftspartner oder anderer ermächtigter Partner der FIFA, Bevollmächtigter oder Lizenznehmer der FIFA in Bezug auf die Wettbewerbsmarken zu erheben oder zu versuchen, eine Löschung einer solchen Eintragung durch die FIFA zu erwirken. Die TMV verpflichten sich, gegen den Urheberrechts-, Warenzeichen- oder Patentschutz und die Registrierung von Domainnamen in Bezug auf die Wettbewerbsmarken keinen Widerspruch zu erheben und keinen solchen Schutz bzw. keine solche Eintragung zu beantragen, falls dadurch die Eigentumsrechte der FIFA an den Wettbewerbsmarken beschnitten würden. Falls ein TMV-Geschäftspartner oder ein anderer TMV-Vertragspartner gegen einen Antrag auf Registrierung oder Anerkennung eines Warenzeichens bzw. eines Urheberrechts seitens der FIFA, ihrer Geschäftspartner, Bevollmächtigten oder Lizenznehmer in Bezug auf die Wettbewerbsmarken Widerspruch erhebt, muss der betreffende TMV mit allen von der FIFA geforderten Massnahmen sicherstellen, dass der betreffende Partner dieses Vorgehen umgehend unterlässt. Die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 3 finden keine Anwendung, sofern eine Wettbewerbsmarke ein Immaterialgüterrecht eines TMV (oder eines TMV-Geschäftspartners oder eines anderen TMV-Vertragspartners) umfasst, das vor Inkrafttreten des Reglements registriert wurde.

3. Massnahmen gegen Trittbrettfahrer und weitere Verstösse

- 3.1 Massnahmen gegen Reglementsverstösse: Der gewerbliche Wert des Wettbewerbs (und der Wert aller gewerblichen Rechte des Wettbewerbs) kann durch Trittbrettaktionen von TMV-Geschäftspartnern oder anderen TMV-Vertragspartnern erheblich gemindert werden. Auch die Finanzierung des Wettbewerbs durch die FIFA kann durch Trittbrettaktionen erheblich beeinträchtigt werden. Die TMV sind deshalb verpflichtet sicherzustellen, dass sich ihre TMV-Geschäftspartner oder anderen TMV-Vertragspartner i) weder direkt noch indirekt an die FIFA, den Wettbewerb oder einen anderen Wettbewerb oder eine andere Veranstaltung der FIFA oder einer Konföderation anbinden (oder anzubinden versuchen), ii) sie den Goodwill des Wettbewerbs, der FIFA oder eines anderen Wettbewerbs oder einer anderen Veranstaltung, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung ausgerichtet wird, nicht ausnutzen und iii) die Bestimmungen dieses Reglements hinsichtlich der Nutzung der Wettbewerbsmarken einhalten.
- 3.2 Mitteilung an TMV: In Übereinstimmung mit der geltenden Praxis unterrichtet die FIFA die TMV über Aktionen von TMV-Geschäftspartnern oder anderen TMV-Vertragspartnern, die nach vernünftiger Auffassung der FIFA als Verstoss gegen dieses Reglement auszulegen sind, etwa:
- v) Verletzung der Immaterialgüterrechte der FIFA,
 - vi) unerlaubter Wettbewerb, Lotterie oder andere Werbe- oder PR-Aktionen, die Eintrittskarten für den Wettbewerb oder den Zugang zu den offiziellen Trainingsanlagen verwenden, zu verwenden vorgeben oder deren Verwendung nach vernünftiger Auffassung vermuten lassen,
 - vii) Verstoss gegen die Nutzungsbeschränkungen der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner gemäss diesem Reglement,
 - viii) andere Trittbrettaktionen.

- 3.3 Geltungsbereich: Die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 1 und 2 gelten selbst dann, wenn die unzulässigen Aktionen in keinem direkten Zusammenhang mit der Beziehung zwischen dem massgebenden TMV-Geschäftspartner oder TMV-Vertragspartner und dem TMV stehen.
- 3.4 Einstellung von Trittbrettaktionen: Auf entsprechende schriftliche Anordnung der FIFA sorgen die TMV mit allen von der FIFA geforderten Massnahmen dafür, dass ihr betreffender TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner die unerlaubten Aktionen mit sofortiger Wirkung einstellt, davon ablässt und der FIFA schriftlich bestätigt, Trittbrettaktionen oder andere Reglementsverstösse künftig zu unterlassen. Diese Bestimmung gilt für Trittbrettaktionen sowohl der TMV-Geschäftspartner und anderer TMV-Vertragspartner selbst als auch ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften.
- 3.5 Mitteilung an TMV: Die TMV haben den Werbemarkt in ihrem Land nach bestem Gewissen auf Trittbrettaktionen hin zu überwachen und die FIFA über solche Aktionen in Kenntnis zu setzen.

TEIL B: WETTBEWERB

EINLEITUNG

4. Begriff des Medien- und Marketingreglements: Dieses Reglement gilt für die gesamte Wettbewerbsdauer (einschliesslich Spieltage und spiefreier Tage) im Gebiet.

NUTZUNG DER MEDIENRECHTE

- 5.1 Exklusive FIFA-Rechte: Die FIFA hat das alleinige und exklusive Recht, alle Medienrechte in Zusammenhang mit dem Wettbewerb zu nutzen. Weder die Mitgliedsverbände (einschliesslich TMV und Nicht-TMV), der ausrichtende Mitgliedsverband, die Konföderationen noch Drittparteien dürfen die Medienrechte oder Teile davon im Zusammenhang mit dem Wettbewerb in irgendeiner Weise vor, während oder nach dem Wettbewerb nutzen.
- 5.2 Zugang zu TMV-Teams: Die TMV sind verpflichtet, die FIFA bei der Dokumentierung, der redaktionellen Berichterstattung und der Bewerbung des Wettbewerbs zu unterstützen. Zu diesem Zweck müssen sie dafür sorgen, dass ihre Teamdelegationsmitglieder FIFA Films und deren Auftragnehmer nach bestem Gewissen unterstützen. Die FIFA arbeitet mit den TMV-Teams zusammen, um diesbezüglich eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten. Jeder TMV ernennt ein Teamdelegationsmitglied zur Kontaktperson zwischen dem TMV-Team und der FIFA.

Die TMV gewähren der FIFA, den FIFA-Offiziellen oder ihren Auftragnehmern das nicht exklusive Recht auf privilegierten Zugang zu Mitgliedern ihres TMV-Teams und allen Teamdelegationsmitgliedern, so wie dies von der FIFA, FIFA-Offiziellen oder ihren Auftragnehmern in zumutbarer Weise für Interviewzwecke verlangt wird. Die TMV gewähren der FIFA, den FIFA-Offiziellen, den FIFA-TV-Filmcrews oder ihren Auftragnehmern jederzeit ab fünf Tage vor dem ersten Wettbewerbsspiel ihres TMV-Teams bis zwölf Stunden nach dem Ende des letzten Wettbewerbsspiels oder dem letzten Spiel ihres TMV-Teams beim Wettbewerb freien Zugang zu jeglichen Orten, an denen ein TMV-Team trainiert und/oder wohnt und an denen ein Wettbewerbsspiel ausgetragen wird, einschliesslich der offiziellen Trainingsanlagen, der Teamhotels und der Medienzentren der TMV.

Zugang zu den Umkleidekabinen der TMV-Teams auf den offiziellen Trainingsanlagen und in den Wettbewerbstadien wird unter Rücksichtnahme auf sportliche Vorbehalte und die Privatsphäre der Teamdelegationsmitglieder nur mit der Erlaubnis der verantwortlichen Teamdelegationsmitglieder

gewährt. Ungeachtet dessen müssen die TMV dafür sorgen, dass die Teamdelegationsmitglieder inner- oder ausserhalb der Umkleidekabinen der TMV-Teams auf den offiziellen Trainingsanlagen und in den Wettbewerbstadien für Interviews nach Spielen oder Trainings auf zumutbare Anfrage der FIFA, von FIFA-Offiziellen oder deren Auftragnehmern zur Verfügung stehen.

- 5.3 Offizielles FIFA-Fernsehmaterial: Die FIFA hat das alleinige und exklusive Recht, Filmmaterial für gewerbliche und nicht gewerbliche Zwecke zu produzieren, aufzuzeichnen, zu nutzen und zu vertreiben (u. a. für Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder der Teilnahme eines TMV am Wettbewerb, einschliesslich seines TMV-Teams und aller Teamdelegationsmitglieder).

Ungeachtet des Rechts, bewegte oder unbewegte Bilder von Wettbewerbsspielen für nicht gewerbliche Zwecke gemäss einer Vereinbarung mit der FIFA zu nutzen, sind die TMV verpflichtet, die Produktion, Aufzeichnung, Nutzung und/oder den Vertrieb von Audio-, unbewegtem oder bewegtem Bild- oder audiovisuellem Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder in Zusammenhang mit der FIFA, dem Wettbewerb und/oder Feiern im Rahmen des Wettbewerbs oder der Teilnahme eines TMV am Wettbewerb, einschliesslich seines TMV-Teams und aller Teamdelegationsmitglieder, ohne das schriftliche Einverständnis seitens der FIFA für jegliche gewerbliche und nicht gewerbliche Zwecke zu unterlassen, und dafür zu sorgen, dass ihre Teamdelegationsmitglieder oder Drittparteien dies ebenfalls unterlassen. In einem solchen Fall werden die TMV bis zum Teamseminar, das die FIFA vor dem Wettbewerb durchführt, die FIFA schriftlich und detailliert über sämtliche solchen Projekte, Pläne und Initiativen zur Prüfung und Bewilligung oder Ablehnung informieren. Jede Bewilligung muss schriftlich erfolgen.

Die FIFA wird rechtzeitig vor dem Wettbewerb Richtlinien für die Produktion von Filmmaterial durch die Teamdelegationsmitglieder herausgeben.

NUTZUNG DER MARKETINGRECHTE

6. Exklusive FIFA-Rechte: Die FIFA hat das alleinige und exklusive Recht, alle Marketingrechte in Zusammenhang mit dem Wettbewerb zu nutzen. Weder die Mitgliedsverbände (einschliesslich TMV und Nicht-TMV), der ausrichtende Mitgliedsverband, die Konföderationen noch Drittparteien dürfen die Marketingrechte oder Teile davon im Zusammenhang mit dem Wettbewerb in irgendeiner Weise vor, während oder nach dem Wettbewerb nutzen.

AUSRÜSTUNG, ANDERE TEILE UND GETRÄNKE IN KONTROLLIERTEN BEREICHEN

- 7.1 FIFA-Ausrüstungsreglement: Die TMV sind verpflichtet, das Ausrüstungsreglement während des Wettbewerbs einzuhalten. Gestützt auf Art. 70 des Ausrüstungsreglements vom 1. April 2010 oder auf eine überarbeitete, spätere Ausgabe desselben ist bei Abweichungen zum Ausrüstungsreglement dieses Medien- und Marketingreglement massgebend und hat gegenüber dem Ausrüstungsreglement Vorrang. Die entsprechenden Bestimmungen im Ausrüstungsreglement sind in diesem Fall als entsprechend angepasst zu betrachten. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz „sauberer“ Spielorte bei allen FIFA-Wettbewerben gelten bezüglich Ausrüstung während des Wettbewerbs innerhalb der kontrollierten Bereiche (inkl. der Innenbereiche) die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- (i) Ausrüstung: Die Ausrüstungsbeschränkungen im Ausrüstungsreglement gelten auch für alle Kleidungsstücke und besonderen Ausrüstungsteile, die unter der Spiel-ausrüstung getragen werden, andere Ausrüstungsteile und alle Stücke und Teile, die anstelle der Spiel-ausrüstung getragen werden, einschliesslich T-Shirts und

Siegertrikots, die während oder nach einem Wettbewerbsspiel von Teamdelegationsmitgliedern getragen und/oder gezeigt werden.

- (ii) Taschen und weitere Teile: Alle Taschen und weiteren Teile, die von Teamdelegationsmitgliedern an Spieltagen und/oder an spiefreien Tagen mit offiziellem Training in ein Wettbewerbsstadion (einschliesslich Spielfeldbereich) oder einen Medienbereich, einschliesslich gemischter Zone, gebracht werden, dürfen ausser i) dem offiziellen TMV-Emblem (gemäss den Bestimmungen des Ausrüstungsreglements, die analog gelten) und ii) dem Logo des Herstellers keinerlei Marken aufweisen. Das Herstellerlogo darf nicht grösser als 25 cm² sein. Auf einer solchen Tasche oder einem solchen weiteren Teil darf nur ein Herstellerlogo abgebildet sein.
- (iii) Formelle Kleidung: Formelle Kleidung (z. B. Krawatten, Anzüge, Hemden), die von Teamdelegationsmitgliedern innerhalb der kontrollierten Bereiche getragen wird, darf abgesehen vom TMV-Emblem keine Marken Dritter (weder Geschäftspartner noch Hersteller) aufweisen (weder eingnäht noch separat angebracht). Wird formelle Kleidung in Kombination mit besonderen Ausrüstungsteilen getragen, gelten diese Einschränkungen sowohl für die formelle Kleidung als auch für die besonderen Ausrüstungsteile.
- (iv) Bewilligung von Ausrüstungsteilen durch die FIFA: Gemäss Ausrüstungsreglement müssen die TMV der FIFA ein Muster aller Ausrüstungsteile, die von den Teamdelegationsmitgliedern während der Wettbewerbsdauer innerhalb der kontrollierten Bereiche getragen werden (namentlich alle Teile der Spielausrüstung, der besonderen Ausrüstung und alle weiteren Teile, die anstelle der Spielausrüstung getragen werden (einschliesslich Siegertrikots), und sämtliche formelle Kleidung)), zur Genehmigung vorlegen. Die Frist für die Eingabe der Muster wird den TMV von der FIFA mitgeteilt.

7.2 Keine Werbung auf Ausrüstungsteilen: Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen des Ausrüstungsreglements oder dieses Reglements ist es den Teamdelegationsmitgliedern untersagt,

- (i) gewerbliche, politische, religiöse oder persönliche Botschaften oder Slogans in jeglicher Sprache,
- (ii) gewerbliche Marken und/oder
- (iii) jegliche Herstellermarken oder -namen

während ihres Aufenthalts in einem kontrollierten Bereich an Spieltagen (d. h. im Zusammenhang mit der Teilnahme der TMV am betreffenden Wettbewerbsspiel) und spiefreien Tagen auf ihrer Spielausrüstung, besonderen Ausrüstung, weiteren Ausrüstung, formellen Kleidung oder weiteren Teilen, die anstelle der Spielausrüstung getragen werden, oder anderen Gegenständen (einschliesslich Taschen, Balltaschen, Torhüterhandschuhe, Getränkebehälter und Erste-Hilfe-Taschen) oder auf ihrem Körper zu tragen. Diese Bestimmung gilt auch für alle persönlichen Gegenstände (einschliesslich Kopfbedeckung, Taschen und Gepäck), die Teamdelegationsmitglieder mitführen oder tragen.

7.3 Technische Ausrüstung:

Bei Ankunft im Wettbewerbsgebiet zwecks Teilnahme am Wettbewerb erhält jedes TMV-Team vom FIFA-Koordinator zur Nutzung während der gesamten Wettbewerbsdauer folgende Gegenstände:

- (i) 2 Erste-Hilfe-Kästen,
- (ii) 4 Behälter für Plastikflaschen,
- (iii) 3 Taschen für Torhüterhandschuhe,
- (iv) 1 Kühlbehälter,
- (v) 50 Trinkflaschen aus Kunststoff,
- (vi) 3 x 2 Spielführerbinden in kontrastierenden Farben,
- (vii) Der FIFA-Koordinator gibt jedem TMV-Team nach dessen Ankunft im Wettbewerbsstadion für ein Wettbewerbsspiel oder ein offizielles Training während des Wettbewerbs eine ausreichende Anzahl Aufwärm-/Trainingsleibchen (die nur die FIFA-, FIFA.com- und/oder die Wettbewerbsmarke aufweisen). Anstelle dieser Leibchen sind keine weiteren gekennzeichneten oder neutralen Leibchen erlaubt. Auf den von der FIFA abgegebenen Aufwärm-/Trainingsleibchen dürfen zudem keinerlei Marken angebracht werden. Die TMV-Teams müssen die Leibchen nach dem Wettbewerbsspiel oder dem offiziellen Training wieder zurückgeben,,
- (viii) Balltaschen,
- (ix) offizielle Wettbewerbsspielbälle.

Mit Ausnahme der Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen, bei denen die Teamdelegationsmitglieder ihre eigene, von Nicht-Geschäftspartnern bereitgestellte technische Ausrüstung verwenden dürfen, dürfen die Teamdelegationsmitglieder in den kontrollierten Bereichen keine anderen gleichwertigen oder ähnlichen technischen Ausrüstungsgegenstände verwenden. Die genannte Ausnahme gilt nicht für offizielle Trainings in den Wettbewerbsstadion. Bei Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen und bei offiziellen Trainings in einem Wettbewerbsstadion dürfen die Teamdelegationsmitglieder nur den offiziellen Spielball des Geschäftspartners verwenden.

7.4 Konsum von Getränken in kontrollierten Bereichen: Die folgenden Bestimmungen gelten für den Konsum von Getränken in kontrollierten Bereichen:

- (i) Abgabe von Getränken: Alle TMV erhalten Produkte von Coca-Cola, einschliesslich Wasser und Sportgetränken, die in den kontrollierten Bereichen zu verwenden sind. Die genaue Liefermenge wird von der FIFA bestimmt.

Falls ein TMV Produkte eines anderen Herstellers verwenden möchte, müssen diese vor dem Betreten eines kontrollierten Bereichs in die Trinkflaschen ab- oder umgefüllt werden, die von der FIFA gemäss Art. 7 Abs. 3 als technische Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden.

- (ii) Keine konkurrierenden Getränkemarken: Es ist den TMV ausdrücklich untersagt, in die kontrollierten Bereiche, insbesondere in die Umkleidekabinen, an den Spielfeldrand in den Wettbewerbsstadion, zu den offiziellen FIFA-/LOC-Medienveranstaltungen, in die gemischte Zone, in Interview-Räume sowie Medien- und TV-Zentren, Getränke von Konkurrenten von Coca-Cola zu bringen, sofern diese Produkte vor Betreten des kontrollierten Bereichs nicht in die von der FIFA zur Verfügung gestellten Behälter ab- oder umgefüllt werden.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE OFFIZIELLEN TRAININGSANLAGEN

8. Offizielle Trainingsanlagen: Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Art. 8 gilt Art. 7 ebenfalls für alle offiziellen Trainingsanlagen.
- (i) Keine Werbung: Auf den offiziellen Trainingsanlagen ist einzig Werbung der Geschäftspartner erlaubt. Diese wird von der FIFA nach freiem Ermessen angebracht. Es ist den TMV nicht gestattet, auf den offiziellen Trainingsanlagen Werbung jeglicher Art oder anderes Werbematerial zu präsentieren, eine solche Präsentation zu veranlassen oder solches Material abzugeben.
 - (ii) Zuschauer und Eintrittskarten: Sämtliche Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen unterliegen der Kontrolle der FIFA und des LOC. Es ist den TMV, ihren TMV-Geschäftspartnern und anderen TMV-Vertragspartnern nicht gestattet, für die Trainings auf einer offiziellen Trainingsanlage in irgendeiner Form Zuschaueraktionen durchzuführen. Den TMV, ihren TMV-Geschäftspartnern und anderen TMV-Vertragspartnern ist es ebenfalls nicht gestattet, für den Besuch eines Trainings auf einer offiziellen Trainingsanlage weder in gewerblicher noch in nicht gewerblicher Form Karten abzugeben oder zu verkaufen. Ungeachtet dessen gelten die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 3 lit. iv betreffend TMV-Medienveranstaltungen auf offiziellen Trainingsanlagen.
 - (iii) Konsum von Getränken: Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 4 gelten auch für Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen.
 - (iv) Kennzeichnung des Sponsors auf Trainingshemden und Aufwärm-/Trainingsleibchen: Ungeachtet Art. 7 Abs. 1 dürfen alle Trainingshemden, zusätzlichen Ausrüstungsteile und Aufwärm-/Trainingsleibchen, die die Teamdelegationsmitglieder auf den offiziellen Trainingsanlagen tragen, Kennzeichen der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner aufweisen.
 - (v) Verkauf von Getränken und Esswaren: Für Getränke und Esswaren auf den offiziellen Trainingsanlagen gelten ausschliesslich die Vereinbarungen zwischen der FIFA und den Geschäftspartnern. Diesbezügliche Vereinbarungen zwischen TMV und Dritten sind unzulässig.
 - (vi) Verkauf von Waren: Für den Verkauf und die Abgabe von Waren und anderen Lizenzprodukten auf den offiziellen Trainingsanlagen gelten ausschliesslich die Vereinbarungen zwischen der FIFA oder von ihr ermächtigten Dritten und offiziellen Lizenznehmern. Der Verkauf und die Abgabe von Waren und Lizenzprodukten Dritter sind unzulässig.
 - (vii) Medienveranstaltungen: Alle TMV müssen dabei helfen und sicherstellen, dass alle Teamdelegationsmitglieder bei all ihren Trainings während der Wettbewerbsdauer die FIFA bei ihren Medienveranstaltungen auf den offiziellen Trainingsanlagen gemäss folgenden Bestimmungen nach bestem Gewissen unterstützen:
 - a. Sportliche Überlegungen und die Privatsphäre der Teamdelegationsmitglieder haben in jedem Fall Vorrang.
 - b. Mit Ausnahme eines Trainings vor jedem Spiel eines TMV beim Wettbewerb, bei dem die TMV den zuständigen FIFA-Offiziellen und akkreditierten

Medienvertretern ungeachtet ihrer Nationalität während 15 Minuten Zugang zu den betreffenden Medienbereichen auf der offiziellen Trainingsanlage gewähren müssen, sind alle Trainings der TMV während der Wettbewerbsdauer für die zuständigen FIFA-Offiziellen und akkreditierten Medienvertreter ungeachtet ihrer Nationalität uneingeschränkt zugänglich.

- c. FIFA-Offizielle oder Medienvertreter dürfen vor, während oder nach dem Training unter keinen Umständen das Spielfeld betreten.
- d. Die TMV teilen der FIFA ihre Absicht, Medienvertreter nach dem 15-minütigen Zugang für FIFA-Offizielle und akkreditierte Medienvertreter von einem Training auszuschließen, spätestens 24 Stunden im Voraus schriftlich mit.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TEAMHOTELS

9. Teamhotels: Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Art. 9 gilt Art. 7 ebenfalls für alle Teamhotels.
- (i) Keine Werbung: Den TMV ist es untersagt, in Teamhotels, auf dem Gelände der Teamhotels oder in öffentlich zugänglichen Innenbereichen der Teamhotels (etwa der Eingangshalle) Werbung oder anderes Werbematerial zu präsentieren, eine solche Präsentation zu veranlassen oder zuzulassen.
 - (ii) Kennzeichnung des Sponsors auf den Trainingshemden: Ungeachtet Art. 7 Abs. 1 dürfen alle Trainingshemden und zusätzlichen Kleidungsstücke, die die Teamdelegationsmitglieder in den Teamhotels tragen, Kennzeichen der TMV-Geschäftspartner tragen.
 - (iii) FIFA-Filmtätigkeit: Auf zumutbare Anfrage erhalten die FIFA, FIFA Films oder ihre Auftragnehmer für Interviews im Teamhotel einen eigenen Interviewraum.
 - (iv) Medienveranstaltungen: Alle TMV müssen dabei helfen und sicherstellen, dass alle Teamdelegationsmitglieder die FIFA bei ihren Medienveranstaltungen in den Teamhotels nach bestem Gewissen unterstützen, wobei sportliche Überlegungen und die Privatsphäre der Teamdelegationsmitglieder in jedem Fall Vorrang haben.

TMV-AKTIONEN IM WETTBEWERBSGEBIET

- 10.1 Präsentation und Abgabe von Werbematerial: Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen haben die TMV dafür zu sorgen, dass weder sie selbst noch ihre Teamdelegationsmitglieder in den kontrollierten Bereichen Material verwenden, präsentieren oder abgeben oder Aktionen durchführen, die in kontrollierten Bereichen als Kennzeichen oder Werbung Dritter aufgefasst werden können. Den TMV ist es insbesondere untersagt:
- (i) in den kontrollierten Bereichen ohne das schriftliche Einverständnis der FIFA Medienführer oder andere Publikationen abzugeben, die TMV-Geschäftspartner oder andere TMV-Vertragspartner mit der FIFA und/oder dem Wettbewerb in Verbindung bringen könnten;
 - (ii) innerhalb der kontrollierten Bereiche Esswaren und Getränke zu verkaufen oder deren Verkauf zu gestatten;

- (iii) innerhalb der kontrollierten Bereiche Waren (z. B. Nachahmung der Spielkleidung, Bälle und Geschenke) abzugeben, zu verkaufen oder deren Verkauf zu gestatten;
- (iv) innerhalb der kontrollierten Bereiche Werbe- oder Markenmaterial (z. B. Hintergrund, Schilder, Produkte und Dienstleistungen) zu präsentieren, das sich auf ihre TMV-Geschäftspartner oder andere gewerbliche Unternehmen bezieht. Ausgenommen sind folgende Bereiche:
 - a) Teamhotels und
 - b) offizielle Trainingsanlagen ausserhalb des Spielfeldbereichs des Stadions während eines Trainings eines TMV-Teams.

10.2 Offizielle FIFA-/LOC-Medienveranstaltungen: Alle TMV müssen bei offiziellen FIFA-/LOC-Medienkonferenzen/-Interviews die folgenden Bestimmungen einhalten:

- (i) Alle offiziellen FIFA-/LOC-Medienveranstaltungen müssen frei von Werbe- und Markenmaterial sein, das sich auf Drittparteien (einschliesslich TMV-Geschäftspartner oder andere TMV-Vertragspartner) bezieht. Darin eingeschlossen sind u. a. Hintergründe, Schilder, Produkte, Dienstleistungen sowie (vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Ausrüstungsreglements und von Art. 7 Abs. 1 bis 5 dieses Reglements) Marken auf Ausrüstung, weiteren Teilen und anderen Ausrüstungsteilen, die von den Spielern und/oder anderen Teamdelegationsmitgliedern getragen oder verwendet werden.
- (ii) Medienführer und andere Publikationen dürfen vom oder im Namen eines TMV, eines TMV-Geschäftspartners und/oder einer Drittpartei bei offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen nur mit der vorherigen Zustimmung der FIFA abgegeben werden.
- (iii) Spielerinnen und andere Teamdelegationsmitglieder dürfen keine mündlichen Anspielungen auf folgende Parteien machen:
 - TMV-Geschäftspartner und/oder andere TMV-Vertragspartner,
 - Sponsoren von Teamdelegationsmitgliedern,
 - andere gewerbliche Unternehmen.

Die TMV sind in Verbindung mit all ihren Wettbewerbsspielen verpflichtet, im Wettbewerbsstadion, in dem das betreffende Wettbewerbsspiel ausgetragen wird, wie folgt mindestens zwei offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltungen durchzuführen:

- (i) Am Tag vor dem Spiel muss der TMV die Präsenz des TMV-Cheftrainers und mindestens eines Spielers, der beim betreffenden Wettbewerbsspiel aller Voraussicht nach in der Startformation stehen wird, gewährleisten.
- (ii) Am Spieltag nach Abschluss eines Wettbewerbsspiels muss der TMV die Präsenz des TMV-Cheftrainers und gegebenenfalls des (der) Spielers (Spieler) gewährleisten, der (die) beim betreffenden Wettbewerbsspiel eine Einzelauszeichnung erhalten hat (haben) (z. B. Auszeichnung als bester Spieler des Spiels).

Am Spieltag nach Abschluss des Wettbewerbsspiels muss der TMV zudem dafür sorgen, dass i) alle Teamdelegationsmitglieder in der gemischten Zone für Interviews bereitstehen und ii) ausgewählte Spieler und der Cheftrainer nach dem Spiel in anderen Bereichen des Wettbewerbsstadions für Einzelinterviews mit Vertretern der Lizenznehmer von FIFA-Medienrechten zur Verfügung stehen.

10.3 TMV-Medienveranstaltungen:

Die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 2 gelten ebenfalls für TMV-Medienveranstaltungen ausserhalb der kontrollierten Bereiche. Für TMV-Medienveranstaltungen ausserhalb der kontrollierten Bereiche gelten zudem folgende Bestimmungen:

- (i) Hintergrund bei Medienkonferenzen: Der Hintergrund hinter Teamdelegationsmitgliedern darf bei TMV-Medienveranstaltungen Werbung und/oder Marken aufweisen, die sich auf Drittparteien (z. B. TMV-Geschäftspartner) beziehen, sofern diese:
 - a) nach Ansicht der FIFA in keiner Weise eine Verbindung zwischen solchen Drittparteien und der FIFA und/oder dem Wettbewerb (oder Teilen davon) herstellen,
 - b) keine Wettbewerbsmarken oder einen anderen Hinweis auf die FIFA oder den Wettbewerb (oder Teile davon) aufweisen,
 - c) das TMV-Emblem aufweisen und
 - d) die Verbindung zwischen einer solchen Drittpartei und dem TMV offenlegen (z. B. „offizieller Sponsor des TMV“).

Jeder Hintergrund, der von einem TMV für Medienkonferenzen während des Wettbewerbs ausserhalb der kontrollierten Bereiche verwendet wird, bedarf des schriftlichen Einverständnisses der FIFA.

- (ii) Ort: Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den nachfolgenden Ziff. iii und iv dürfen TMV-Medienveranstaltungen nicht in den kontrollierten Bereichen durchgeführt werden.
- (iii) Teamhotels: Die TMV dürfen im Teamhotel in einem dafür vorgesehenen Raum TMV-Medienveranstaltungen durchführen, sofern die übrigen Bestimmungen von Art. 10 Abs. 3 eingehalten werden. Jedoch darf zu diesem Zweck nicht die Eingangshalle des Teamhotels verwendet werden, und das Innere des betreffenden Raums darf von der Eingangshalle aus nicht einsehbar sein. In anderen Teilen des Teamhotels sind TMV-Medienveranstaltungen nicht erlaubt.
- (iv) Offizielle Trainingsanlagen: Die TMV dürfen innerhalb der offiziellen Trainingsanlagen an von der FIFA bezeichneten Standorten TMV-Medienveranstaltungen durchführen, sofern die übrigen Bestimmungen von Art. 10 eingehalten werden.

10.4 Private Aufzeichnungsgeräte: Die TMV haben dafür zu sorgen, dass ihre Teamdelegationsmitglieder keinerlei Filmmaterial, das in den kontrollierten Bereichen (ausgenommen in den Teamhotels) mit privaten Kameras aufgenommen wird, zwecks Verleih, Ausstrahlung und/oder Übertragung über irgendeinen Medienkanal nutzen, lizenzieren oder Dritten übertragen. Dieses Verbot schliesst sämtliche Aufzeichnungsgeräte ein, die in den kontrollierten Bereichen (ausgenommen in den Teamhotels) durch den TMV oder mit seinem Wissen verwendet werden.

10.5 Wettbewerbsstadien: Es gelten folgende Bestimmungen:

- (i) Keine Werbung: In den Wettbewerbsstadien ist einzig Werbung von Geschäftspartnern erlaubt, die von der FIFA angebracht wird. Es ist den TMV nicht gestattet, in den Wettbewerbsstadien Werbe- oder anderes PR-Material zu präsentieren, dessen Präsentation zu veranlassen oder dessen Abgabe zuzulassen.

- (ii) Technische Ausrüstung und Getränke: Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 3 betreffend technische Ausrüstung sowie von Art. 7 Abs. 4 betreffend Getränken gelten auch für die Wettbewerbsstadion.
- (iii) Zuschauer: Sämtliche Trainings in Wettbewerbsstadion werden von der FIFA und dem LOC kontrolliert. Es ist den TMV, ihren TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern nicht gestattet, in Verbindung mit dem Besuch eines Trainings in einem Wettbewerbsstadion Werbung zu betreiben. Ebenso wenig dürfen die TMV, ihre TMV-Geschäftspartner und/oder andere Drittparteien für den Besuch eines Trainings in einem Wettbewerbsstadion Eintrittskarten verkaufen.

10.6 Transport: Es gelten folgende Bestimmungen:

- (i) Bereitstellung eines Teambusses: Jedem TMV steht für den Transport seines TMV-Teams während der Wettbewerbsdauer ein eigener Teambus zur Verfügung. Die TMV haben dafür zu sorgen, dass die Spieler ihres Teams und ihre Offiziellen für Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb ausschliesslich mit diesem Teambus transportiert werden (u. a. Hin- und Rückfahrt zu/von Wettbewerbsspielen, Trainings und/oder offiziellen Feiern). Am oder im Bus darf mit Ausnahme der Marken der Geschäftspartner und von der FIFA genehmigter Slogans (z. B. Fanbotschaften) kein Werbematerial von Drittparteien, einschliesslich der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner, angebracht werden.
- (ii) Übrige Fahrzeuge: Sämtliche übrigen Fahrzeuge der TMV und/oder der Teamdelegationsmitglieder, die in einen kontrollierten Bereich gelangen können, dürfen ausser i) den herkömmlichen Marken des Fahrzeugherstellers, ii) den Marken der Geschäftspartner und von der FIFA genehmigter Slogans sowie iii) den Wettbewerbs- und FIFA-Marken keine anderen Marken aufweisen. TMV und/oder Teamdelegationsmitgliedern ist es nicht erlaubt, auf besagten Fahrzeugen solche Kennzeichen zu entfernen. An oder in solchen Fahrzeugen darf kein Werbematerial von Drittparteien, einschliesslich der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner, angebracht werden.

10.7 Freundschaftsspiele: Jeder TMV kann vor dem Wettbewerb auf dem Wettbewerbsgebiet Freundschaftsspiele durchführen oder daran teilnehmen, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- (i) Der FIFA wurden die Austragungsorte und Anstosszeiten sämtlicher Freundschafts-/Vorbereitungsspiele vorher mitgeteilt.
- (ii) Es liegt vorgängig die schriftliche Zustimmung der FIFA und des ausrichtenden Mitgliedsverbands vor.
- (iii) Das Freundschaftsspiel wird nicht in einem Wettbewerbsstadion ausgetragen.
- (iv) Im Zusammenhang mit dem Freundschaftsspiel, dem die FIFA und der ausrichtende Mitgliedsverband zugestimmt haben, darf auf keinem Marketing-, Werbe- oder Promotionsmaterial irgendeine Verbindung zwischen diesem Freundschaftsspiel und dem Wettbewerb hergestellt werden. Ebenso wenig dürfen Wettbewerbsmarken oder Formulierungen wie „Auf dem Weg nach ...“ verwendet werden.

10.8 Nutzung digitaler Medien durch Teamdelegationsmitglieder: Zum Schutz der Privatsphäre aller Teamdelegationsmitglieder, aller Mitglieder der gegnerischen Teamdelegation, aller FIFA-Offiziellen sowie der Integrität des Sports, der FIFA und des Wettbewerbs sowie der Integrität der Marketing- und Medienrechte der FIFA muss jeder TMV sicherstellen, dass alle Teamdelegationsmitglieder, die im Zusammenhang mit ihren persönlichen Erlebnissen beim Wettbewerb, dem Wettbewerb im Allgemeinen oder damit zusammenhängenden Informationen beliebigen Inhalt auf digitale Medien stellen, die folgenden Bestimmungen einhalten:

- (i) Mit Ausnahme der Teamhotels ist es den Teamdelegationsmitgliedern streng verboten, solchen Inhalt während ihres Aufenthalts in einem kontrollierten Bereich während der Wettbewerbsdauer auf digitale Medien zu stellen.
- (ii) Jeglicher solcher Inhalt darf allein die persönlichen Erlebnisse des betreffenden Teamdelegationsmitglieds betreffen. Dessen ungeachtet ist es verboten, Interviews oder Geschichten über andere Teamdelegationsmitglieder, Mitglieder der gegnerischen Delegation oder FIFA-Offizielle auf digitale Medien zu stellen.
- (iii) Teamdelegationsmitglieder dürfen gegenüber Dritten vertrauliche oder persönliche Informationen nicht offenlegen. Dazu zählen insbesondere Informationen, die die Sicherheit, Durchführung und Organisation des Wettbewerbs oder die Sicherheit der TMV oder der Teamdelegationen oder die Privatsphäre von Teamdelegationsmitgliedern, Mitgliedern der gegnerischen Teamdelegation oder anderen FIFA-Offiziellen beeinträchtigen können.
- (iv) Die Einträge müssen in jedem Fall fair, anständig und schicklich sein.
- (v) Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen unter lit. v dürfen Teamdelegationsmitglieder keine Wettbewerbsmarken verwenden. Den Teamdelegationsmitgliedern ist es erlaubt:
 - die Wortmarke „FIFA U-20-Weltmeisterschaft“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen) und jegliche eingetragene oder eintragbare Abwandlung davon,
 - die Wortmarke „Weltmeisterschaft“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen) und
 - alle anderen FIFA-bezogenen Worte auf ihren digitalen Medien oder Blogs zu verwenden,

sofern das Wort „FIFA“ und andere Worte, die sich auf die FIFA U-20-Weltmeisterschaft beziehen, nicht mit einer Drittpartei oder den Produkten und Dienstleistungen von Drittparteien in Verbindung gebracht werden können und nicht für Geschäftszwecke verwendet werden.

- (vi) Die Teamdelegationsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit FIFA- oder wettbewerbsbezogenem Inhalt, den sie auf ihre digitalen Medien stellen, keine Geschäftsbezeichnungen verwenden. Im Zusammenhang mit FIFA- oder wettbewerbsbezogenem Inhalt dürfen sie Drittparteien insbesondere keine Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten anbieten und/oder verkaufen.
- (vii) Teamdelegationsmitglieder dürfen FIFA- oder wettbewerbsbezogenen Inhalt auf digitale Medien von Drittparteien stellen, sofern nach Einschätzung der FIFA zwischen solchen Drittparteien, einem Unternehmen oder Produkten und dem FIFA- oder wettbewerbsbezogenen Inhalt keine Verbindung hergestellt werden kann und der betreffende Inhalt für keinerlei Geschäftszwecke verwendet wird.

- (viii) Teamdelegationsmitglieder müssen gewährleisten, dass weder sie noch Drittparteien auf ihren digitalen Medien FIFA- oder wettbewerbsbezogenen Inhalt für Trittbrettkaktionen verwenden.
- (ix) Teamdelegationsmitglieder dürfen in Bezug auf das Hochladen von FIFA- oder wettbewerbsbezogenem Inhalt mit Drittparteien weder exklusive geschäftliche noch exklusive nicht geschäftliche Verträge abschliessen.
- (x) Domainnamen mit Worten wie FIFA oder Weltmeisterschaft oder Abwandlungen davon dürfen von den Teamdelegationsmitgliedern weder angelegt noch genutzt werden. Während der Wettbewerbsdauer dürfen Teamdelegationsmitglieder keine sich auf den Wettbewerb beziehende Subdomains schaffen wie [meinName].com/FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015.
- (xi) Im Sinne eines einfachen Zugangs zu FIFA-Informationen sollten Teamdelegationsmitglieder, die gemäss diesen Bestimmungen FIFA- oder wettbewerbsbezogenen Inhalt hochladen, ihre Blogs mit der offiziellen FIFA-Website FIFA.com vernetzen.

Die TMV müssen Teamdelegationsmitglieder, die ihre Meinung oder Kommentare auf digitalen Medien veröffentlichen wollen, darauf aufmerksam machen, dass sie für ihre Aussagen haftbar sind. Verfasser von Einträgen auf digitalen Medien oder Blogger können für jegliche Kommentare zur Rechenschaft gezogen werden, die beleidigend, obszön oder urheberrechtlich sind.

POKALREGLEMENT

11.1 Nutzungsbestimmungen für den Sieger 2015: Das siegreiche TMV-Team erhält im Rahmen einer Feier unmittelbar nach dem Ende des letzten Wettbewerbsspiels auf dem Spielfeld den Pokal. Diesen muss es der FIFA unmittelbar nach dem letzten Wettbewerbsspiel vor der Abreise aus dem betreffenden Wettbewerbsstation in der Umkleidekabine des siegreichen TMV-Teams zurückgeben. Das siegreiche TMV-Team erhält darauf eine Nachbildung des Pokals, die dem siegreichen TMV-Team gewidmet ist. TMV-Geschäftspartnern und anderen TMV-Vertragspartnern ist es strikte untersagt, eine Verbindung zwischen ihnen und dem Pokal, der Nachbildung des Pokals und/oder einer Mini-Nachbildung des Pokals herzustellen. Insbesondere:

- (i) darf weder der Pokal noch die Nachbildung des Pokals bei einer TMV-Medienveranstaltung oder einer anderen Medienkonferenz präsentiert werden, bei der ein Hintergrund oder ein anderes Spielort-Dekor, das die Marken von gewerblichen Unternehmen (ausgenommen der Geschäftspartner) aufweist, zu sehen ist;
- (ii) darf weder der Pokal noch die Nachbildung des Pokals bei einer Veranstaltung, die von einem TMV-Geschäftspartner oder einem anderen TMV-Vertragspartner gesponsert wird oder eine Markenkennzeichnung desselben aufweist, gezeigt oder zur Schau gestellt werden. Z. B. dürfen weder der Pokal noch die Nachbildung des Pokals als Teil einer Siegertournee gezeigt oder ausgestellt werden, die Marken der TMV-Geschäftspartner oder anderer gewerblichen Organisationen aufweist;
- (iii) ist es den TMV-Geschäftspartnern des siegreichen TMV oder anderen TMV-Vertragspartnern untersagt, den Pokal, die Nachbildung des Pokals, Bilder des Pokals oder einer anderen Nachbildung des Pokals, einschliesslich der Nachbildung

des Pokals, in PR- oder Werbematerial oder auf digitalen Medien zur Feier des Erfolgs des siegreichen TMV-Teams zu verwenden.

Zum Schutz des Status und des gewerblichen Werts des Pokals verpflichten sich die TMV:

- (i) mit Ausnahme von Mini-Nachbildungen des Pokals gemäss nachfolgenden Bestimmungen keine eigenen, inoffiziellen Nachbildungen des Pokals herzustellen,
- (ii) weder den Pokal, die Nachbildung des Pokals noch eine andere Nachbildung des Pokals auf eine Weise zu verwenden, abzubilden oder auszustellen, die als unangemessen, abfällig oder für den Wert des Pokals, der Marke oder des Rufs des Pokals als schmälernd empfunden werden kann,
- (iii) vom Pokal oder von der Nachbildung des Pokals auf Kleidungsstücken oder anderen Waren Bilder zu verwenden oder zu deren Nutzung eine Lizenz zu erteilen.
- (iv) Der Pokal ist ein FIFA-Warenzeichen. Der siegreiche TMV hat weder ein Recht noch eine Lizenz, Fotos des Pokals, der Nachbildung des Pokals oder einer anderen Nachbildung des Pokals zu gewerblichen Zwecken zu verwenden (oder ein solches Recht oder eine solche Lizenz zu gewähren). Erlaubt ist diesbezüglich einzig die Verwendung zu ausschliesslich redaktionellen Zwecken zur Bebilderung schriftlicher Texte in elektronischen Erzeugnissen und Drucksachen. Der siegreiche TMV verpflichtet sich, Fotografen, Presse- und Medienvertreter vor der offiziellen Präsentation des Pokals, der Nachbildung des Pokals oder einer anderen Nachbildung des Pokals auf diese Einschränkungen aufmerksam zu machen.
- (v) Der siegreiche TMV muss auf eigene Kosten alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Pokals zu gewährleisten, solange dieser in seinem Besitz ist.

Mit dem schriftlichen Einverständnis der FIFA darf der siegreiche TMV auf eigene Kosten den von der FIFA zugelassenen Hersteller mit der Produktion von Mini-Nachbildungen des Pokals beauftragen, die den Teamdelegationsmitgliedern und dem Trainer des siegreichen TMV-Teams abgegeben werden dürfen, sofern sich diese gegenüber der FIFA schriftlich verpflichten, diese Mini-Nachbildungen nicht für gewerbliche Zwecke zu verwenden. Die Mini-Nachbildungen dürfen höchstens halb so gross sein wie der Pokal.

Weiter erklären sich die TMV damit einverstanden, dass

- (i) die Nachbildung des Pokals zwischenzeitlich in den Besitz des siegreichen TMV übergehen kann, aber Eigentum der FIFA bleibt und der FIFA auf deren schriftliches Verlangen umgehend zurückgegeben werden muss;
- (ii) die Nachbildung des Pokals einer Drittpartei ohne das schriftliche Einverständnis der FIFA nicht zu Ausstellungszwecken oder zur Nutzung überlassen werden darf;
- (iii) alle Tourneen mit der Nachbildung des Pokals von der FIFA schriftlich zugelassen werden müssen.

11.2 Nutzungsbestimmungen für frühere Gewinner: Pokale, die früheren Gewinnern der FIFA U-20-Weltmeisterschaft abgegeben wurden, müssen der unmittelbaren Kontrolle der betreffenden Mitgliedsverbände unterliegen und dürfen deren Land ohne das schriftliche Einverständnis der FIFA nicht verlassen. Mitgliedsverbände, die eine Nachbildung des Pokals erhalten haben, müssen

sicherstellen, dass diese stets im historischen Kontext des betreffenden Wettbewerbs präsentiert und nicht auf eine Weise verwendet wird, die eine Verbindung zwischen einer Drittpartei, einschliesslich Geschäftspartnern sowie ihrer Geschäftspartner und/oder anderer Vertragspartner, und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb herstellt. Den Geschäftspartnern und/oder anderen Vertragspartnern der Mitgliedsverbände dürfen insbesondere dort keine Rechte oder Präsenz gewährt werden, wo der Pokal, eine Nachbildung des Pokals oder eine andere Nachbildung des Pokals präsentiert oder abgebildet wird. Dieses Verbot gilt auch für das Zur-Schau-Stellen des Pokals oder Fotoaufnahmen mit dem Pokal (und sämtlicher Nachbildungen des Pokals) durch den Sieger des Wettbewerbs.

- 11.3 Warenbestimmungen für frühere Gewinner: Früheren Siegerteams der FIFA U-20-Weltmeisterschaft ist es ebenfalls untersagt, Werbematerial oder Waren, die eine Abbildung des Pokals oder eine Marke, ein Emblem oder ein Kennzeichen, das auf eine frühere Ausgabe der FIFA U-20-Weltmeisterschaft verweist, zu entwickeln, zu schaffen, zu verwenden, zu verkaufen oder abzugeben. Weder der Pokal noch die Nachbildung des Pokals noch eine stilisierte Abwandlung davon darf auf digitalen Medien abgebildet werden.

ZULÄSSIGE VERWENDUNG VON WETTBEWERBSMARKEN

- 12.1 Verwendung der Wettbewerbsmarken durch TMV: Es gelten folgende Bestimmungen:

- (i) Allgemeine Bestimmungen: Die TMV dürfen die Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo ausschliesslich als Hinweis auf ihre Teilnahme am Wettbewerb verwenden. Die Nutzung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos zu gewerblichen oder Werbezwecken durch die TMV und/oder ihre TMV-Geschäftspartner und/oder anderen TMV-Vertragspartner ist streng verboten. Die Bestimmungen von Art. 12 Abs. 1 treten mit diesen Richtlinien in Kraft und gelten auch nach Ablauf der Wettbewerbsdauer bis auf Widerruf durch die FIFA.
- (ii) Wettbewerbsnamen: In Verbindung mit dem Wettbewerb (und dies ausschliesslich zu redaktionellen Zwecken) sind die TMV verpflichtet, die offiziellen Wettbewerbsnamen zu verwenden.
- (iii) Zusammengesetztes Logo: Die TMV dürfen ein zusammengesetztes Logo entwerfen, das sowohl das offizielle Emblem des Wettbewerbs als auch das Emblem des betreffenden TMV enthält. Auf ein entsprechendes Gesuch hin (ma.approvals@fifa.org) dürfen die TMV das Material für ein zusammengesetztes Logo vom digitalen Online-Archiv der FIFA auf www.FIFAdigitalarchive.com herunterladen. Das zusammengesetzte Logo darf nur aus dem offiziellen Emblem des Wettbewerbs, dem TMV-Emblem und der beschreibenden Bezeichnung „Endrundenteilnehmer“ zusammengesetzt sein. Ohne das schriftliche Einverständnis der FIFA, das vor der Verwendung eines zusammengesetzten Logos zwingend vorliegen muss, darf keine weitere Marke darin enthalten sein. Andere Marken dürfen nicht so neben dem zusammengesetzten Logo angebracht werden, dass der Eindruck entsteht, sie seien Bestandteil des zusammengesetzten Logos. Vor der Verwendung des zusammengesetzten Logos müssen die TMV das schriftliche Einverständnis der FIFA einholen. Der Entwurf für das zusammengesetzte Logo muss daher schriftlich bei der FIFA eingereicht werden (ma.approvals@fifa.org). Gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. vii müssen der FIFA auch alle

Verwendungszwecke des zusammengesetzten Logos zur Genehmigung unterbreitet werden.

- (iv) Verwendung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos: Weder die Wettbewerbsmarken noch das zusammengesetzte Logo dürfen in der Nähe der Namen, Logos oder Warenzeichen der TMV-Geschäftspartner oder von Drittparteien, die keine Geschäftspartner sind, verwendet werden.

Die TMV dürfen zudem weder die Wettbewerbsmarken noch das zusammengesetzte Logo wie folgt verwenden:

- als Teil einer Werbe- oder PR-Kampagne oder eines Slogans in Verbindung mit einem TMV-Geschäftspartner;
- auf Geschenken, Preisen, Waren, Kleidern oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die öffentlich verkauft (z. B. Spielkleidung für Fans) oder anderweitig gewerblich vertrieben werden;
- auf offiziellen Drucksachen eines TMV (einschliesslich Briefpapier und Visitenkarten), die gleichzeitig auch Namen und/oder Logos der TMV-Geschäftspartner enthalten (ausgenommen Namen/Logos von Parteien, die von der FIFA als Geschäftspartner des Wettbewerbs bezeichnet werden).

- (v) TMV-Drucksachen: Die TMV müssen dafür sorgen, dass in ihren Drucksachen (in gedruckter oder elektronischer Form), die in Bezug auf ihre Teilnahme am Wettbewerb hergestellt werden (z. B. Poster, Führer, Medienführer, Programme, Zeitschriften, Karten, Hefte, Bücher, elektronische Publikationen, CD-ROM und Bulletins), die Wettbewerbsmarken und/oder das zusammengesetzte Logo (und alle anderen wettbewerbsbezogenen Warenzeichen) ausschliesslich in redaktionellem Zusammenhang verwendet werden. Ist zum Beispiel eine Wettbewerbsmarke oder ein zusammengesetztes Logo auf der Titel- oder Rückseite einer solchen Publikation oder von Drucksachen abgebildet, dürfen diese weder auf der Titel- noch auf der Rückseite der Drucksachen weitere gewerbliche Kennzeichen oder Werbung (auch nicht der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner) aufweisen. Die Wettbewerbsnamen dürfen einzig zwecks Beschreibung aufgeführt werden. Auf den übrigen Seiten der TMV-Publikationen dürfen Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo verwendet werden, sofern die gleiche oder gegenüberliegende Seite keine gewerblichen Kennzeichen oder Werbung enthält.

Aus den Titelseiten und Titeln der TMV-Publikationen muss klar hervorgehen, dass es sich dabei um ein Erzeugnis des TMV und nicht um eine Veröffentlichung der FIFA und/oder des LOC handelt. Beispiel für einen zulässigen Titel:

- Offizielle [Publikation] des [Nationalteam] für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015

In Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 1 Ziff. viii müssen der FIFA vorgängig all diese Unterlagen zur Genehmigung unterbreitet werden.

- (vi) Keine Verbindung mit TMV-Geschäftspartnern: Die TMV müssen dafür sorgen, dass in ihrem Werbematerial keine Verbindung zwischen den TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern sowie dem Wettbewerb hergestellt wird. Die TMV-Geschäftspartner und/oder anderen TMV-Vertragspartner dürfen in ihren Unterlagen weder Wettbewerbsmarken noch das zusammengesetzte Logo verwenden, es sei denn, sie sind Geschäftspartner oder dürfen die Bezeichnung (als

Beispiel) „[Sponsor] des [TMV] bei der FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015“ verwenden.

- (vii) Übrige Marken: Den TMV ist die Verwendung anderer Marken, Produkte, Symbole, Logos oder Slogans als Hinweis auf den Wettbewerb (einschliesslich des Pokals) verboten. Zudem haben sie dafür zu sorgen, dass ihre TMV-Geschäftspartner und/oder anderen TMV-Vertragspartner dieses Verbot ebenfalls einhalten.
- (viii) Bewilligung: Alle Verwendungsanträge für Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo (einschliesslich Zusammenfassung des geplanten Kontexts und Angabe des Vertriebskanals) müssen bei der FIFA eingereicht werden (via ma.approvals@fifa.org). Der Antrag geht an den zuständigen FIFA-Prüfungsadministrator. Muster aller Drucksachen, die die Wettbewerbsmarken und/oder das zusammengesetzte Logo enthalten, müssen der FIFA vorgängig ebenfalls schriftlich zur Genehmigung unterbreitet werden. Diese müssen das Layout und die Anordnung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos sowie die Marken und Logos der TMV-Geschäftspartner und anderer Drittparteien aufweisen. Die Muster müssen der FIFA spätestens 30 Tage vor Wettbewerbsbeginn vorliegen. Die TMV sind verpflichtet, alle von der FIFA verlangten Änderungen vorzunehmen, damit ihre Drucksachen dem vorliegenden Reglement vollumfänglich entsprechen.

12.2 TMV-Websites: Es gelten in Bezug auf den Wettbewerb folgende Bestimmungen:

- (i) Link zu FIFA.com: Die TMV müssen auf jeder Seite ihrer Website, die sich inhaltlich auf den Wettbewerb bezieht, einen Link zur entsprechenden Sprachversion von FIFA.com einrichten. Ein solcher Link besteht aus dem Logo von FIFA.com, das unter ma.approvals@fifa.org bezogen werden kann. Das zusammengesetzte FIFA.com-Logo darf nur in diesem Zusammenhang verwendet werden. Eine Verwendung durch Dritte, einschliesslich der TMV-Geschäftspartner und anderer TMV-Vertragspartner, ist nicht gestattet. Das zusammengesetzte FIFA.com-Logo darf zudem nicht in der Nähe von Marken oder Namen von TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern erscheinen.
- (ii) Website-Paket: Die TMV können bei der Digitalabteilung der FIFA ein FIFA.com-Website-Paket für ihre Websites beziehen, das u. a. aktuelle Ergebnisse und Nachrichten beinhaltet.
- (iii) Kontakt: Für weitere Informationen zum zusammengesetzten FIFA.com-Logo und dem Website-Paket steht den TMV die Digitalabteilung der FIFA zur Verfügung.

Digitalabteilung der FIFA
 Fédération Internationale de Football Association
 Telefax: +41-(0)43-222 7878

- (iv) Online-Verwendung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos: Die Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo dürfen auf den TMV-Websites nur unter folgenden Bedingungen verwendet werden:
 - Sie werden ausschliesslich zu redaktionellen Zwecken verwendet.
 - Die TMV haben diesbezüglich schriftlich das Einverständnis der FIFA eingeholt (via ma.approvals@fifa.org).

- Sie werden nicht in Zusammenhang/Verbindung mit oder in der Nähe des Namens und/oder des Logos eines gewerblichen Unternehmens, einschliesslich der TMV-Geschäftspartner und anderer TMV-Vertragspartner, verwendet.
 - Sie werden nicht als Hyperlink zu einer Website oder Webpage verwendet. Wird ein Link zu einer anderen Website/Webpage gewünscht, muss dieser als Textlink ausgestaltet werden.
 - Sie werden nicht in der Titel-, Menü- oder Fussleiste verwendet oder angebracht.
 - Die Verwendung der Wettbewerbsmarken und/oder des zusammengesetzten Logos auf der TMV-Website erfüllt vollumfänglich die Bestimmung von Art. 12 dieses Reglements.
- v) URL: Die Wettbewerbsnamen dürfen nicht Bestandteil der URL von TMV-Websites sein.

WETTBEWERBSTICKETING

- 13.1 Kartenbestimmungen: Die FIFA wird zu einem späteren Zeitpunkt Kartenvereinbarungen herausgeben. Bis zum Erlass dieser Kartenvereinbarungen mit gegebenenfalls anderslautenden Bestimmungen gelten für alle TMV die folgenden Bestimmungen.

Die TMV verpflichten sich, die folgenden Bestimmungen vollumfänglich einzuhalten und dafür zu sorgen, dass ihre TMV-Gäste diese ebenfalls einhalten:

- die FIFA-Kartenbestimmungen oder -Richtlinien für den Wettbewerb (sofern gegeben),
- die TMV-Kartenbedingungen als Anhang der Kartenvereinbarung,
- die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung von Karten für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015,
- die Kartenverkaufsbestimmungen für die FIFA U-20-Weltmeisterschaft Neuseeland 2015, einschliesslich aller geltenden Bestimmungen betreffend Datenerhebung und -schutz,
- den Stadion-Verhaltenskodex für den Wettbewerb.

All diese zwingenden Unterlagen werden von der FIFA rechtzeitig vor dem Wettbewerb in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

- 13.2 Kartenbestimmungen für Nicht-TMV: Im Zusammenhang mit sämtlichen Wettbewerbstickets, die von der FIFA einem Nicht-TMV ausserhalb einer Kartenvereinbarung zugeteilt werden, muss der betreffende Verband die Bestimmungen sämtlicher Kartenunterlagen vollumfänglich einhalten.
- 13.3 Keine Nutzung für Werbe- und/oder PR-Zwecke: Sämtliche Mitgliedsverbände, inkl. TMV und Nicht-TMV, verpflichten sich, jegliche Werbe- oder PR-Aktionen zu unterlassen, die während der Wettbewerbsdauer im Wettbewerbsgebiet die Nutzung von Wettbewerbskarten, Eintrittskarten für offizielle oder inoffizielle Trainings oder Eintrittskarten für eine andere Veranstaltung, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung im Rahmen des Wettbewerbs organisiert wird, beinhalten, zu beinhalten vorgeben oder eine Beinhaltung vermuten lassen, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass ihre Gäste/TMV-Gäste dies ebenfalls unterlassen. Die Mitgliedsverbände, inkl. TMV und Nicht-TMV, müssen insbesondere sicherstellen, dass ihre Gäste/TMV-Gäste keine Wettbewerbe, Aktionen, Preisausschreiben, Lotterien oder sonstige Spiele durchführen, die es Gästen/TMV-Gästen oder Dritten ermöglichen, eine Verbindung mit der FIFA und/oder dem Wettbewerb herzustellen, oder Dritten durch ihre Teilnahme an solchen Aktionen Zugriff oder Anspruch auf eine Wettbewerbskarte gewähren.

- 13.4 Verhalten von Gästen/TMV-Gästen, Geschäftspartnern/TMV-Geschäftspartnern und Kunden: Die Mitgliedsverbände, inkl. TMV und Nicht-TMV, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Gäste/TMV-Gäste, Geschäftspartnern/TMV-Geschäftspartner und/oder anderen Vertragspartner/TMV-Vertragspartner von den allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen Kartenunterlagen, die für Wettbewerbskarten gelten, Kenntnis erhalten und diese einhalten.
- 13.5 Trittbrettaktionen: Die Mitgliedsverbände, inkl. TMV und Nicht-TMV, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Gäste/TMV-Gäste, Geschäftspartnern/TMV-Geschäftspartner und/oder anderen Vertragspartner/TMV-Vertragspartner Werbe- und/oder PR-Aktionen unterlassen, die nach vernünftiger Auffassung als Aktion gegen die Exklusivrechte der Geschäftspartner und der FIFA aufgefasst werden können, und haben insbesondere Werbe- und/oder PR-Aktionen zu unterlassen, die nach vernünftiger Auffassung den Eindruck erwecken können, dass Wettbewerbskarten oder andere Zugangsberechtigungen für den Wettbewerb von Drittparteien im Zusammenhang mit diesen Aktionen erworben werden können.

VERSCHIEDENES

- 14.1 FIFA-Disziplinarreglement: Verstösst ein TMV gegen dieses Reglement, kann die FIFA-Disziplinarkommission Sanktionen verhängen. Die TMV sorgen dafür, dass das Reglement von ihren Teamdelegationsmitgliedern, TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen Vertragspartnern vollumfänglich eingehalten wird. Die TMV unterrichten ihre Geschäftspartner und anderen Vertragspartner umgehend vom Inhalt des Reglements und verpflichten sie zu dessen Einhaltung.
- 14.2 Verbotene Gegenstände: Jegliche Gegenstände, die von einem TMV oder seinen Teamdelegationsmitgliedern in einem kontrollierten Bereich verwendet werden und gegen dieses Reglement verstossen, werden nach freiem Ermessen der zuständigen FIFA-Offiziellen entfernt, beschlagnahmt oder abgedeckt. Der betreffende TMV kann zudem von der FIFA-Disziplinarkommission mit Sanktionen belegt werden.
- 14.3 Haftungsausschluss: Die FIFA haftet den TMV für keine Verluste, Gebühren, Schäden oder sonstige Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Reglement und/oder dem Wettbewerbs- oder Ausrüstungsreglement entstehen.
- 14.4 Widersprüchliche Bestimmungen: Bei widersprüchlichen Bestimmungen zwischen dem Wettbewerbs- und dem Ausrüstungsreglement einerseits und diesem Reglement andererseits ist das Reglement massgebend. Die betreffenden Bestimmungen der beiden Reglemente gelten als entsprechend angepasst.
- 14.5 Änderungen: Auf Mitteilung an die TMV hin ist die FIFA jederzeit und nach freiem Ermessen berechtigt, dieses Reglement zu ändern.
- Ebenso ist die FIFA vor dem Wettbewerb jederzeit und nach freiem Ermessen berechtigt, Richtlinien und Zirkulare herauszugeben, die dieses Reglement oder Teile davon präzisieren.
- 14.6 Sprachen: Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) vor. Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen und deutschen Texts dieser Bestimmungen ist der englische Text massgebend.
- 14.7 Keine Verzichtserklärung: Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Medien- und Marketingreglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung

der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, zu verlangen, bedeutet keinen Verzicht auf das oder Verlust des Rechts der FIFA, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird, zu verlangen.

- 14.8 Inkrafttreten: Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und trat sofort in Kraft.

Anhang

Pokal der FIFA U-20-Weltmeisterschaft

